



STATUTEN

VEREIN KULTURLAUBE SEMPACH

Die vorliegenden Statuten des Vereins Kulturlaube wurden durch die Mitgliederversammlung vom 17. November 2024 in Sempach genehmigt.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kulturlaube" – besteht ein Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist 6204 Sempach.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Sempach.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglied

Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen.

Art. 4 Mitglieder und ihre Pflichten

Der Verein besteht aus Aktiv-, und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von Art. 2 dieser Statuten.

Art. 5 Begründung und Beginn der Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann werden, wer den Verein und seine Zielsetzungen mit verschiedensten Beiträgen unterstützen und bei der Umsetzung des Vereinszwecks und aktiver Teilnahme am Vereinsleben mitwirken will.

Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern beginnt wie folgt:

- a) durch die Tätigkeit im Vorstand
- b) andere Aktivmitglieder: durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes

Ehrenmitglied kann jedes Aktivmitglied werden, welches sich durch ausserordentliches Engagement und spezielle Verdienste für den Verein auszeichnet. Hierfür kann durch Mitglieder beim Vorstand ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorgelegt werden, wobei die antragstellende Person nicht gleichzeitig kandidieren darf. Der Vorstand befindet über die Anträge und legt der Mitgliederversammlung begründete Vorschläge zur Abstimmung vor.

Art. 6 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern gemäss Art. 6 lit. a besteht so lange, wie das Mitglied seiner Tätigkeit im Vorstand nachkommt.

Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern gemäss Art. 6 lit. b erneuert sich von Jahr zu Jahr stillschweigend und endet erst durch die Gründe in nachfolgendem Absatz.

Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern erlischt weiter durch Austritt, durch Ausschluss, aus gesetzlichen Gründen oder bei Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied wird von Jahr zu Jahr automatisch verlängert und erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, aus gesetzlichen Gründen oder bei Auflösung des Vereins.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie die Vereinsstatuten oder Ziele des Vereins und seine Reputation in schwerwiegender Weise verletzen oder wenn sie den Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein während einem Jahr nicht mehr nachgekommen sind.

Der Vorstand teilt den Ausschlussentscheid schriftlich mit und gewährt dem Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung zur Klarstellung der Sachlage. Er entscheidet anschliessend über die Durchsetzung des Ausschlusses. Dem Ausgeschlossenen steht anschliessend ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des definitiven Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhänden der Mitgliederversammlung zu richten.

III. FINANZIELLES

Art. 8 Vereinsvermögen und Nutzungsrechte

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Stiftungsbeiträgen, Einnahmen aus Sponsoring sowie sonstigen Einkünften und Zuwendungen zusammen. Das Vereinsvermögen wird in die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstige Vereinsaktivitäten investiert. Eventuell erzielte Gewinne aus durchgeführten Veranstaltungen werden für die Umsetzung des Vereinszweckes verwendet.

Alle durch Vereinsprojekte realisierten immateriellen Rechte gehören ohne anderslautende Vereinbarung dem Verein. Der Verein kann Nutzungsrechte an seine Mitglieder vergeben.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Vereinsjahr festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt über eine eventuelle Änderung der Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder.

Vorstands- und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Alle Mitgliederbeiträge sind jeweils nach Ende des entsprechenden Vereinsjahres fällig. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift bereits getätigter Beiträge.

Art. 10 Buchführung und Vereinsjahr

Der Vorstand führt eine Erfolgs- und Vermögensrechnung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- e. Genehmigung der Programmvorschau für das kommende Vereinsjahr;
- f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g. Entscheid über Ehrenmitgliedschaftsanwärter;
- h. Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Statuten;
- i. Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung des Vereins;
- j. Genehmigung des vorgelegten Jahresbudgets;
- k. Festsetzung der Aktivmitgliederbeiträge;
- l. Entscheid über Rekursbegehren ausgeschlossener Mitglieder;
- m. Entscheid über wichtige, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Art. 14 Einberufung und Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung des betroffenen Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste zu erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail versandt werden, sofern das Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt er oder sie den Stichentscheid.

Ohne vorherige andere Vereinbarung erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen.

Art. 17 Urabstimmung

Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem schriftlich oder in elektronischer Form vorgelegten Antrag (Urabstimmung) ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Urabstimmung wird unter allen Mitgliedern durchgeführt. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstands. Bei Urabstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

B. DER VORSTAND

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere das Präsidium sowie die für die Kasse verantwortliche Person.

Art. 19 Dauer der Amtszeit

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Amtsdauer zurück, hat es dies dem Präsidium mit Frist von 6 Monaten auf Ende eines Vereinsjahres anzuzeigen. Bis zum Ende der Amtszeit führt das austretende Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben weiterhin gewissenhaft und umfassend weiter. Es bemüht sich um die Suche eines geeigneten Ersatzes.

Art. 20 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

Dem Vorstand stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a. Leitung und Ausführung der Geschäfte im Sinne dieser Statuten;
- b. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Dritten;
- c. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- d. Organisatorische Planung und Durchführung der beschlossenen Jahresprogramme;
- e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f. Beschluss über die Aufnahme von Aktivmitgliedern gemäss Antrag in Art. 6 lit. b. Eine Ablehnung muss begründet sein und entsprechend kommuniziert werden.
- g. Erstinstanzlicher Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern mit Angabe von Gründen;
- h. Vorbereitung von Statutenänderungen und der entsprechenden Anträge an der Mitgliederversammlung;
- i. Delegation von Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen;
- j. Behandlung und Beschlussfassung betreffend alle anderen Geschäfte, die ihm unterbreitet werden;

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend oder vertreten ist.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen entscheidungsbefugten Sitzungsteilnehmer, bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Besprechung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Telefax, E-Mail oder Zirkularbeschluss) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 22 Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien, der Kassier oder die Kassierin hat Einzelzeichnungsberechtigung.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 23 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Person für die Revisionsstelle jeweils für ein Vereinsjahr.

Die Revisionsstelle prüft die Jahres- und Vermögensrechnung sowie das Inventar und unterbreitet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und entsprechenden Antrag.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenänderungen

Für eine Statutenänderung ist die Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins muss ein verbleibendes Vereinsvermögen einer Institution mit Sitz in der Schweiz zukommen, welche wegen Verfolgens öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.

Die Mitgliederversammlung prüft geeignete Institutionen und beschliesst den Zuwendungsadressaten gemäss Vorgaben in Absatz 2 dieses Artikels.

Art. 26 Inkrafttreten und Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden überarbeiteten Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17. November 2024 in Sempach genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle vorangehenden Versionen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der Statuten im Übrigen nicht berührt werden. Die ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmungen werden durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise rechtlich und sinngemäss am Nächsten kommt.

Alban Müller, Präsident

Michelle Bulloch, Aktuarin

Sempach, 17. November 2024